

Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
 Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft
 4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
OGW-2014-103518/72-AND

Bearbeiter/-in: Dr. Peter Anderwald
 Tel: (+43 732) 77 20-14585
 Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
 E-Mail: ogw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

«Postalische_Adresse_Empfänger»

Linz, 25.09.2017

**Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm
 zum Schutz ausgewiesener Gewässerstrecken
 (besonders schützenswerte Gewässer);
 Vorbereitung der Verordnung – AUWR-2014-103518/15-Schü/Th
 Gutachtliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 25.8.2015 hat Ihre Abteilung um Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme für die Erstellung eines Regionalprogramms für besonders schützenswerte Gewässerstrecken ersucht und dazu sechs Beweisfragen gestellt. Nach umfangreichen fachlichen Prüfungen wird die nachfolgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt.

Zu Frage 1a): Wie stellt sich die Zustandssituation der Gewässer in OÖ dar?

Der Gewässerzustand wurde zuletzt im Rahmen der Erstellung des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes flächendeckend für Gewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km² erhoben. Das Gesamtergebnis dieser Erhebung hat gezeigt, dass in Oberösterreich nur 3,6 % der Gewässerstrecken einen sehr guten und nur 15,2 % einen guten ökologischen Zustand aufweisen und somit den Zielen des WRG § 30a Abs.1 entsprechen. Rund 81 % der Strecken weisen somit einen schlechteren ökologischen Zustand oder ein höchstens mäßiges ökologisches Potential und somit Sanierungsbedarf auf.

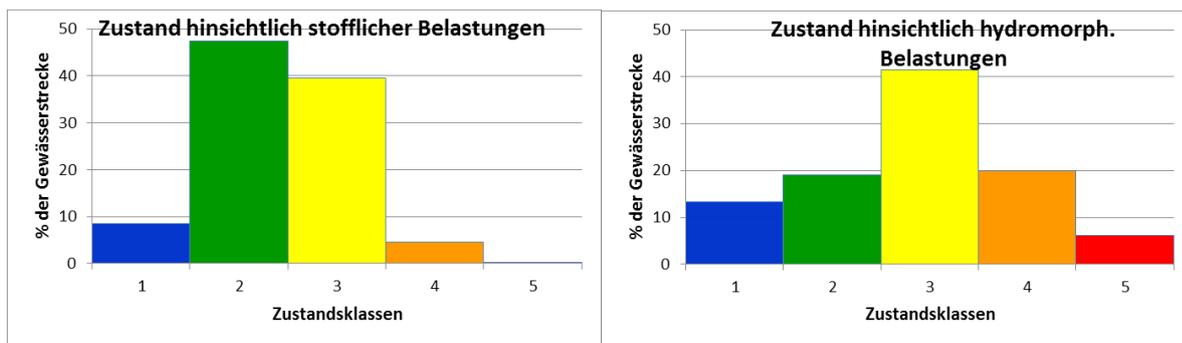
Das Gesamtergebnis der Zustandsbewertung 2015 für Oberösterreich lautet:

Ökologische Zustandsklasse	sehr gut	gut	mäßig	Unbefriedigend	schlecht	gutes Potential	mäßiges Potential	gesamt
Anzahl Wasserkörper	70 5,3 %	284 21,5 %	723 54,8 %	171 13,0 %	28 2,1 %	1 0,1 %	42 3,2	1319
Längen der WK in km	174 3,6 %	743 15,2 %	2533 51,8 %	844 17,2 %	187 3,8 %	3 0,1 %	409 8,4 %	4892

Zu Frage 1b): Welche Gründe sind für eine Zielverfehlung maßgeblich?

Rund 44 % der Gewässerstrecken weisen eine Zielverfehlung aufgrund erhöhter Nährstoffgehalte auf. Hauptquellen dieser Belastung sind diffuse Einträge, insbesondere infolge der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Hydromorphologische Belastungen durch Ufer- und Sohlverbauungen, Querbauwerke, Wasserausleitungen, Stau sowie Schwall und Sunk führen zusammen an rund 68 % der Gewässerstrecken des Berichtgewässernetzes zu einer Zielverfehlung, wobei die Klasse „mäßig“ mit rund 41 % am häufigsten vertreten ist. Hydromorphologische Veränderungen stellen somit den dominanten Hauptbelastungspfad in den Gewässern Oberösterreichs dar.



Hauptverursacher dieser hydromorphologischen Belastungen der Gewässer sind der Hochwasserschutz und die energetische Nutzung durch Wasserkraftanlagen. Andere Nutzungen wie z.B. Teichanlagen oder touristische Einrichtungen spielen eine untergeordnete Rolle.

Zu Frage 1c): Wie kann diesen Belastungen begegnet werden?

Die Reduktion der überwiegend aus diffusen Quellen stammenden stofflichen Belastung soll bis 2021 gemäß dem 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan überwiegend durch freiwillige Teilnahme an speziellen Förderprogrammen des ÖPUL sowie durch die gesetzlichen Vorgaben des Nitrat-Aktionsprogramms erreicht werden.

Um den Gewässerzustand hinsichtlich der dominanten hydromorphologischen Belastungen wieder auf das im Gesetz vorgesehene Niveau zu heben oder um dieses zu halten sind insbesondere 2 Strategien zu verfolgen:

1. Hydromorphologisch belastete Gewässer sind durch
 - Wiederherstellung der Durchgängigkeit
 - Renaturierungen von Längsverbauungen
 - Abgabe ausreichender Restwassermengen und
 - Abminderung der Stauwirkung

soweit zu sanieren, dass die Belastungen auf ein Ausmaß abgemindert werden, welches dem Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potentials nicht entgegensteht. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Durchgängigkeit in der Gebietskulisse des 1. NGP wurden mit dem Oö. Sanierungsprogramm für Fließgewässer (LGBI Nr. 95/2011) geschaffen.

2. Schutz jener Strecken, die
 - a) noch keine mehr als sehr geringfügigen hydromorphologischen Belastungen aufweisen und
 - b) jener Strecken, die eine besondere ökologische Funktion im Gewässernetz haben.

ad a)

Nahezu unverbaute Gewässerstrecken im sehr guten hydromorphologischen Zustand entsprechen, abgesehen von überregionalen Einflüssen, weitgehend einem natürlichen Zustand. Dies ist gleichzeitig im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie der beste Zustand. Nur mehr knapp unter 10 % der Fließgewässer in Oberösterreich entsprechen dieser Qualitätsstufe. Diese Strecken sind also als selten einzustufen. Auch wenn in diesen, leider meist nur sehr kurzen Strecken, nicht immer auch ein sehr guter oder guter ökologischer Gesamtzustand vorliegt (z.B. wenn stoffliche Einträge von außerhalb wirken), weisen diese Strecken eine besondere ökologische Wertigkeit auf.

Diese Wertigkeit ergibt sich daraus, dass in Strecken im sehr guten hydromorphologischen Zustand noch alle der natürlichen gewässertypspezifischen Ausprägung entsprechenden Habitattypen erhalten sind. *[Hinweis: einige der Strecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand sind in der Tabelle „FG-Zustand Fließgewässer“ des NGP 2015 in der Spalte „hydromorphologische Komponenten des ökologischen Zustands“ mit abweichenden Grenzen oder anderen Zustandsausweisungen angeführt. Dies hat methodische Ursachen, da nicht alle dieser Strecken aufgrund der Regeln für die Wasserkörpereinteilung in einem eigenen Wasserkörper abgebildet werden können und somit die Zustandsbewertung und Grenzen des Gesamtwasserkörpers ausgewiesen sind. Wenn Daten für biologische Qualitätselemente z.B. Fische vorliegen, werden diese Ergebnisse für die Bewertung der hydromorphologischen Komponente des ökologischen Zustandes herangezogen, auch wenn sich dadurch eine schlechtere Bewertung ergibt. Da die Hydromorphologie per se ein eigenständiges Qualitätselement darstellt, ändert das aber nichts an der Ausweisung des im NGP nicht dargestellten hydromorphologischen Zustands, da die Abweichungen bei den biologischen Qualitätselementen auch Ursachen haben können, die außerhalb der bewerteten Strecke liegen oder auf stoffliche Einwirkungen zurückzuführen sind].*

Insbesondere für die Qualitätselemente Fische und teilweise auch Makrozoobenthos ist die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der art- und lebensstadienspezifischen Habitate eine unverzichtbare Voraussetzung für die Absolvierung des gesamten Lebenszyklus und somit für einen natürlichen Aufbau der Populationen. Letzterer ist eine Grundvoraussetzung für resistente und resiliente aquatische Biozöosen.

Im übergeordneten Gewässersystem erfüllen diese Strecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand deshalb wichtige Trittsteinfunktionen. Im NGP 2009 sowie im NGP 2015 wird auf den hohen Nutzen der Erhaltung dieser Gewässerstrecken hingewiesen.

ad b)

Einzelne Gewässerstrecken erfüllen unabhängig von ihrem ökologischen Zustand besondere ökologische Funktionen, indem sie z.B. Schlüsselhabitate für angrenzende Gewässerabschnitte bereitstellen, welche in diesen selbst nicht mehr vorhanden sind (z.B. Laichplätze in den Mündungsabschnitten der Zubringer zum Inn, die im Inn selbst nicht mehr vorhanden sind). Ohne diese Schlüsselhabitate wäre eine sprunghafte Verschlechterung des ökologischen Zustandes zu besorgen.

Insbesondere manche Seefischarten wie die Seeforelle oder die Reinanke sind aufgrund ihrer Biologie auf Laichhabitate in den Zubringern der Seen angewiesen. Wird dieses System von Laichwanderungen der adulten Fische und von Rückwanderungen der Jungfische gestört, sind diese Populationen akut vom Verschwinden bedroht.

Bestimmte Gewässerstrecken bieten Lebensräume für sehr seltene aquatische Arten. Diese Lebensräume für in der Regel auch naturschutzfachlich streng geschützte Arten gilt es auch gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erhalten.

Zu Frage 2a) Welche Strecken haben in Oberösterreich eine besondere ökologische Bedeutung aufgrund eines sehr guten hydromorphologischen Zustands?

Die Basis für die Ausweisung der Strecken bildeten zwei Studien, welche das Technische Büro für Gewässerökologie blattfisch im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung in den Jahren 2008 (Gewässer mit einem Einzugsgebiet größer 100 km²) und 2012 (Gewässer mit einem Einzugsgebiet zwischen 10 und 100 km²) erstellte. Ausgehend von dieser Datenbasis erfolgten insbesondere für die Gewässer über 100 km² Einzugsgebiet teilweise Überarbeitungen bzw. Aktualisierungen durch die wasserwirtschaftliche Planung der Abt. Oberflächengewässermanagement beim Amt der Oö. Landesregierung.

Die Vorauswahl der Strecken erfolgte anhand der Kriterien Mindestlänge 900 Meter und Mindestentfernung des Streckenmittelpunktes vom Gewässerursprung von 2,5 km, sowie Abwesenheit anthropogener Wanderhindernisse über 30 cm Höhe.

Die Bewertung des hydromorphologischen Zustandes erfolgte anhand der Kriterien Ufer- und Sohldynamik sowie Kontinuumsunterbrechungen und anhand der hydrologischen Belastungen gemäß dem "Leitfaden zur hydromorphologischen Zustandserhebung von Fließgewässern" vom Februar 2010 unter Berücksichtigung der im März 2013 ergänzten Erläuterungen. Eine Übersicht über die nach diesen Kriterien ausgewählten Gewässerstrecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand gibt Tabelle 1.

Mit diesen Bearbeitungsschritten wurden für Oberösterreich insgesamt 212 Gewässerstrecken mit einer Gesamtlänge von 464 Kilometern (rund 9% des Berichtsgewässernetzes) identifiziert. Die durchschnittliche Länge der einzelnen Strecken beträgt 2,2 Kilometer. 54% der Strecken weisen eine Länge von unter 2 Kilometern auf. Nur 12 Strecken sind länger als 5 Kilometer.

Tabelle 1. Bedeutende Gewässerabschnitte mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand in Oberösterreich. Angegeben sind der Gewässername, die Stationierung am Berichtsgewässernetz (Version 10.1) sowie die Gauß-Krüger Koordinaten (MGI M31) des Anfang- und Endpunktes der jeweiligen Gewässerstrecken. Bei Veränderungen des Gewässerverlaufes gilt der in rechtwinkliger Projektion nächstgelegene Punkt im Gewässer als Anfangs- oder Endpunkt. (Rot hinterlegt sind Grenzstrecken zu anderen Bundesländern oder Staaten).

Gewässer	von km	bis km	Anfang Rechtswert	Anfang Hochwert	Ende Rechtswert	Ende Hochwert
Ager	0,50	1,50	38.719	327.696	37.725	327.623
Ager	30,00	31,08	21.087	314.790	20.595	314.164
Aisthofener Bach	0,58	1,69	93.624	347.540	94.360	348.270
Aiterbach	5,59	7,05	51.167	330.589	51.353	329.541
Aiterbach	7,05	10,08	51.353	329.541	51.316	327.009
Aiterbach	10,83	11,91	51.500	326.311	51.234	325.538
Aiterbach	14,36	15,31	51.337	323.485	51.835	322.830
Alm	47,00	48,49	47.189	293.429	46.772	292.230
Antiesen	2,00	4,00	5.759	357.869	5.436	357.120
Antiesen	6,20	8,00	5.681	355.839	6.148	354.998
Antiesen	40,50	41,44	17.513	333.657	17.437	332.796
Auerbach	0,00	3,75	46.607	294.719	44.114	295.016
Äußerer Weißenbach	1,85	5,00	16.135	294.597	18.657	294.316
Bachmüllerbach	1,54	2,94	53.382	375.966	54.267	375.286
Blöttenbach	1,00	4,00	78.661	294.868	75.987	294.859
Dambach	1,34	5,00	65.993	334.213	63.519	332.212
Dambach	8,29	10,13	61.122	330.394	59.950	329.399
Diesenleitenbach	5,70	7,58	68.238	356.650	68.326	358.180
Dimbach	8,95	10,63	118.489	352.412	117.375	352.913

Gewässer	von km	bis km	Rechtswert unten	Hochwert unten	Rechtswert oben	Hochwert oben
Doblbach	1,52	2,66	8.872	370.504	9.618	370.418
Dürre Aschach	11,50	12,50	27.519	347.607	26.777	347.274
Dürre Ager	8,50	9,50	14.111	316.641	13.498	315.956
Dürre Ager	12,72	14,26	13.021	313.583	12.689	313.068
Enknach	25,50	27,00	-17.525	327.617	-18.119	326.684
Eschelbach	3,60	9,00	57.373	361.553	58.533	365.848
Evertsbach	0,00	1,00	63.120	300.975	63.869	300.524
Fallsbach	0,00	1,00	45.879	334.224	45.030	334.591
Fallsbach	1,50	2,46	44.573	334.618	43.846	334.833
Feldaist	4,83	6,80	88.741	355.845	87.849	357.340
Feldaist	41,50	44,00	85.334	381.141	85.489	382.730
Fisnitzbach	4,53	5,50	87.441	359.227	87.151	359.895
Fornacher Redlbach	3,50	4,56	7.727	318.733	7.076	319.315
Frenzbach (GW-Stmk.)	6,10	8,50	102.725	292.534	104.492	291.619
Froschbach	0,13	1,53	51.921	377.925	50.854	378.445
Gehnbach	0,76	2,50	12.312	349.713	13.591	350.026
Gehnbach	2,91	5,40	13.958	349.905	15.398	348.745
Gießenbach	2,74	3,91	115.121	347.056	115.036	347.904
Grabenbach	0,00	5,14	26.116	283.800	28.170	279.936
Granitzbach (GW-CZ)	0,20	1,44	75.220	380.963	74.610	380.225
Grasslbach (GW-CZ)	3,24	5,31	75.649	382.352	75.415	380.805
Große Gusen	2,00	6,50	84.761	346.070	82.955	348.054
Große Gusen	11,00	15,00	84.414	350.790	85.451	353.403
Große Gusen	17,50	18,50	84.892	354.998	84.462	355.659
Große Gusen	29,00	30,50	79.091	361.027	79.150	362.318
Große Gusen	33,50	35,00	78.809	364.594	78.168	365.567
Große Mühl	46,00	48,50	41.038	394.030	39.499	395.435
Große Mühl	49,50	51,50	38.829	395.016	38.054	396.015
Große Rodl	9,50	10,50	61.848	359.818	62.210	360.509
Große Rodl	14,50	16,00	64.312	362.453	64.480	363.601
Große Rodl	17,00	18,39	64.747	364.409	65.611	365.176
Große Rodl	40,00	41,00	70.856	378.931	70.466	379.636
Großer Weißenbach	2,28	4,40	82.222	301.616	81.127	300.130
Grubbbach	6,73	8,26	75.495	361.116	74.670	362.082
Grünbach	24,51	25,57	36.387	334.254	35.631	333.846
Grünbrunner Bach	0,00	1,00	76.478	340.303	76.863	339.510
Gusenbach (Bürstenbach)	0,82	2,91	83.209	360.727	82.081	361.966
Gusenbach (Bleicherbach)	4,00	5,50	64.830	357.245	66.050	357.944
Hainbach (GW-CZ)	0,15	4,07	77.730	384.385	80.746	383.643
Haindmühlbach	3,13	5,21	65.361	308.983	64.694	307.391
Hartbach	11,08	12,81	7.408	349.847	7.483	348.786
Haselbach	0,00	6,85	85.170	293.093	86.396	287.721
Hinterer Rettenbach	0,00	2,50	68.686	290.541	70.887	290.599
Hinterer Rettenbach	3,85	4,75	72.016	290.336	72.607	290.612

Gewässer	von km	bis km	Rechtswert unten	Hochwert unten	Rechtswert oben	Hochwert oben
Hinzenbach	5,59	7,50	48.085	353.331	46.618	353.967
Höllbach	0,20	3,70	25.082	289.560	23.321	291.824
Hörschinger Bach	9,86	10,79	57.663	342.945	56.847	343.149
Innbach	6,00	8,80	56.657	352.113	54.145	352.207
Innbach	13,50	15,40	51.729	350.635	50.886	350.193
Innbach	24,00	25,00	47.443	345.695	47.462	344.938
Innbach	27,00	28,00	47.125	343.391	46.682	342.837
Innbach	28,50	29,50	46.456	342.548	45.920	342.611
Innbach	38,00	39,50	41.350	338.524	40.254	338.214
Jaunitz	5,92	6,94	83.717	375.764	83.187	376.532
Jaunitz	7,15	8,26	83.116	376.686	82.793	377.697
Käfermühlbach	0,00	1,49	107.207	347.170	106.443	348.218
Käfermühlbach	5,38	6,86	104.703	351.096	104.916	352.327
Kemmbach	7,60	9,21	111.278	349.147	111.447	350.531
Kesselbach	0,78	4,00	33.285	369.641	32.971	367.346
Kesselbach	6,37	8,66	31.611	366.609	30.251	367.902
Kettenbach	1,14	2,92	93.070	354.142	94.404	353.704
Kettenbach	4,76	5,89	95.720	352.729	96.492	353.119
Kettenbach	6,16	7,33	96.522	353.381	96.291	354.181
Kettenbach [Moldau], Mlynecky potok, Vetsi Vltavice (GW-CZ)	5,79	7,86	77.690	384.285	78.299	382.703
Kettenbach [Moldau], Mlynecky potok, Vetsi Vltavice	9,00	12,00	78.905	382.068	78.416	379.784
Kettenbach [Moldau], Mlynecky potok, Vetsi Vltavice	15,00	17,35	78.114	377.711	76.954	376.528
Klambach	0,00	2,00	109.447	340.770	107.995	341.488
Klausbach	0,75	2,75	9.349	309.609	7.444	309.367
Kleine Rodl	10,00	11,50	60.500	366.497	60.952	367.382
Kleine_Gusen	0,00	1,50	84.888	355.005	84.217	356.029
Kleine_Gusen	8,10	11,00	83.909	360.751	84.502	363.075
Kleine_Gusen	12,50	13,50	84.558	364.182	84.406	364.969
Kleine_Muehl	14,94	16,00	44.964	380.057	44.632	380.658
Kleiner Kößlbach	1,35	5,60	18.354	373.305	21.591	372.438
Kollaichbach	4,93	6,99	26.920	319.024	25.439	319.547
Kollaichbach	6,99	8,16	25.439	319.547	25.428	320.587
Kößlbach	0,31	5,61	15.905	381.149	15.851	376.627
Kößlbach	9,04	11,01	16.138	374.258	17.761	374.083
Kößlbach	17,10	20,36	21.837	374.749	23.291	372.968
Krems	42,00	44,50	58.098	315.229	57.960	313.734
Kretschbach	1,05	2,99	8.538	347.129	8.599	345.757
Kristeiner Bach	20,00	21,00	79.224	331.690	78.944	330.833
Krumme Steyrling	0,00	1,10	68.036	306.767	68.948	306.598
Krumme Steyrling	3,50	4,50	71.043	306.668	71.680	306.318
Krumme Steyrling	5,50	8,50	72.479	306.269	74.434	304.898
Krumme Steyrling	13,50	20,88	76.454	301.274	79.298	295.553

Gewässer	von km	bis km	Rechtswert unten	Hochwert unten	Rechtswert oben	Hochwert oben
Krumme Steyrling	22,00	26,85	79.783	294.784	80.225	290.384
Larensackbach	0,00	2,47	86.508	292.700	88.038	291.318
Leitenbach	4,44	5,81	35.882	358.332	34.984	358.395
Leitenbach	5,97	7,34	34.832	358.351	34.124	358.802
Leitnerbach	0,11	1,71	37.886	343.100	36.661	342.328
Maltsch (GW-CZ)	60,50	63,50	84.237	389.921	85.573	388.731
Maltsch (GW-CZ)	71,94	72,98	90.815	386.171	91.389	386.689
Maltsch (GW-CZ)	76,27	77,38	93.314	388.125	93.779	388.574
Maltsch	77,93	83,22	94.100	388.551	95.843	385.230
Mattig	34,80	36,55	-15.848	318.876	-15.982	318.339
Mattig	38,26	39,40	-15.848	318.876	-15.982	318.339
Mayerhofer Bach	3,62	7,88	95.197	297.046	93.168	293.914
Messenbach	7,93	10,39	14.667	354.748	13.792	353.037
Moosache	0,50	2,60	-35.911	320.064	-35.062	318.349
Naarn	35,18	36,06	106.423	359.766	106.742	360.482
Neufeldener Bayrerbach	0,86	2,60	50.440	371.944	51.621	372.236
Osterbach (GW-D)	1,99	3,83	33.108	380.779	34.330	381.770
Osterbach (GW-D)	14,53	15,71	36.374	388.531	36.220	389.402
Osternach	9,50	11,14	12.152	350.513	11.705	349.492
Osternach	11,82	12,80	11.968	349.026	12.071	348.293
Osternach	13,50	15,31	12.490	347.829	13.731	347.567
Osternach	16,05	17,83	14.063	347.113	14.160	345.824
Osternach	18,80	21,05	14.735	345.285	16.303	344.428
Osternach	22,59	24,44	17.274	343.674	17.600	342.350
Paltenbach	0,32	3,50	65.360	303.314	66.981	301.523
Paltenbach	7,47	8,82	69.065	299.723	69.204	298.466
Pesenbach	13,50	18,00	53.707	359.276	53.177	362.603
Pesenbach	26,00	27,00	55.287	366.573	55.795	367.169
Pesenbach	31,60	33,00	56.006	370.854	56.667	371.588
Pfudabach	9,46	11,54	19.925	363.663	21.297	363.745
Pfudabach	17,50	19,00	21.719	367.149	22.394	368.186
Piberbach	3,00	4,51	66.902	329.406	66.935	328.139
Pießling	3,50	4,88	69.741	286.542	70.446	285.575
Plaissabach	0,00	3,31	84.719	300.862	86.954	299.541
Pram	9,50	10,50	11.758	363.912	12.485	364.139
Pram	25,50	28,50	18.315	357.354	20.021	356.280
Pram	42,00	43,00	21.053	347.339	20.302	347.237
Pram	51,60	52,50	20.474	341.356	20.267	340.655
Pramauer Bach	0,90	1,91	15.724	361.999	15.521	361.219
Pramauer Bach	3,95	5,50	14.396	360.209	13.584	359.444
Pramauer Bach	6,92	7,99	12.586	359.269	12.438	358.462
Reichenbach	3,31	5,91	79.404	350.595	79.623	352.704
Reichramingbach	2,00	13,50	83.571	305.137	85.616	296.768
Reichramingbach	14,00	19,92	85.683	296.328	85.985	292.888

Gewässer	von km	bis km	Rechtswert unten	Hochwert unten	Rechtswert oben	Hochwert oben
Reichramingbach	21,00	24,50	85.122	293.104	83.345	290.622
Reichramingbach	25,50	29,00	82.791	290.126	80.594	288.842
Rettenbach	1,20	7,30	22.939	285.604	28.219	283.665
Rettenbach	7,34	9,05	28.257	283.675	29.794	283.334
Rindbach	2,24	5,20	35.971	296.260	38.651	295.912
Rindbach	5,26	9,15	38.705	295.930	41.420	295.370
Rotbach (GW-CZ)	3,26	5,03	49.383	396.943	47.645	397.071
Sankt Marienbach	0,00	2,50	75.109	339.331	73.104	338.363
Sarmingbach	9,88	11,06	119.614	352.287	119.018	352.857
Schanbach	2,36	5,16	5.942	337.904	8.104	336.678
Scheidebach (Mlýnský potok, Díleč potok; GW-CZ)	0,00	4,80	61.304	384.066	57.927	383.892
Schindlbach	2,48	4,08	51.252	299.898	51.443	298.732
Schleifenbach	0,00	1,10	97.968	291.012	97.065	291.202
Schleifenbach	1,11	3,50	97.055	291.202	95.566	292.529
Schleifenbach	4,07	5,30	95.256	292.943	94.141	292.684
Schleißbach	0,25	2,00	58.552	337.627	57.237	336.863
Seilerbach	2,51	4,56	68.666	334.765	69.424	332.951
Seilerbach	6,55	7,93	69.862	331.095	69.868	329.800
Sipbach	5,10	6,92	66.559	339.018	64.869	338.461
Sipbach	7,48	8,57	64.461	338.174	64.013	337.270
Sipbach	9,08	10,09	63.720	336.859	63.472	336.070
Sipbach	15,08	16,09	60.725	332.718	60.015	332.147
Sipbach	26,93	27,90	54.782	324.457	54.636	323.543
Steinbach	1,80	3,89	-40.528	324.657	-39.407	323.802
Steyr	7,00	9,00	74.991	323.778	74.797	322.486
Steyr	19,00	20,50	69.559	314.977	69.024	313.911
Steyr	24,00	32,00	68.390	310.806	66.720	304.527
Steyr	33,00	34,50	65.769	304.282	64.940	303.429
Steyr	38,50	40,00	62.754	300.564	61.975	299.647
Steyr	49,00	54,50	62.665	292.026	63.367	287.662
Steyr	55,50	57,00	63.213	287.098	62.430	285.927
Steyr	65,30	68,30	57.999	280.770	56.536	278.903
Steyrling	5,72	8,81	57.022	296.453	55.491	294.180
Steyrling	10,26	12,09	55.224	292.923	53.992	291.796
Stinnbach	0,98	2,33	61.739	337.625	61.237	336.579
Straneckbach	0,00	3,46	47.344	293.844	50.101	292.591
Sulzbach	0,00	1,00	43.587	339.837	42.742	339.776
Sulzbach	10,41	13,00	65.530	320.220	65.686	318.523
Teichl	0,00	3,50	62.806	293.602	65.421	292.284
Teichl	4,00	6,00	65.825	292.181	67.310	291.531
Teichl	6,50	10,35	70.794	289.557	72.050	289.103
Teichl	11,25	13,50	70.794	289.557	72.050	289.103
Teichl	27,00	28,94	74.906	278.096	73.558	277.261

Gewässer	von km	bis km	Rechtswert unten	Hochwert unten	Rechtswert oben	Hochwert oben
Todtenmannbach	1,66	4,97	6.906	358.726	8.359	357.320
Todtenmannbach	6,50	7,65	9.466	357.183	10.315	357.022
Trattnach	32,57	33,50	26.451	337.161	25.935	336.634
Trattnach	38,50	39,86	22.412	333.844	21.383	333.110
Traun	50,85	53,41	37.834	325.682	37.911	323.807
Vöckla	45,00	47,00	2.307	305.141	2.645	303.335
Vorderer Rettenbach	0,36	3,82	62.779	294.747	65.326	294.667
Wald Aist	9,00	10,00	92.960	360.743	93.369	361.515
Wald Aist	10,63	12,00	93.663	361.982	94.566	362.762
Wald Aist	24,00	26,00	101.107	366.087	102.148	366.774
Wald Aist	28,00	30,50	103.721	367.085	103.458	368.685
Wald Aist	37,50	39,50	101.613	373.654	100.273	374.614
Wald Aist	44,60	48,50	101.949	377.804	102.999	380.006
Wambach	4,27	6,55	73.461	342.304	72.817	340.286
Weißbach	0,13	2,38	62.216	291.312	60.475	292.354
Weißbach	0,90	4,81	19.826	280.274	16.601	279.231
Weißeneckbach	0,20	2,64	46.605	292.120	44.973	290.482
Weyerbach	2,91	4,14	66.251	341.009	65.404	340.295
Weyerbach	20,34	21,72	56.221	331.467	55.839	330.313
Zösengraben	0,00	5,37	55.538	294.271	51.178	293.593

Zu Frage 2b) Welche Strecken haben in Oberösterreich eine besondere ökologische Bedeutung aufgrund ihrer besonderen ökologischen Funktion im übergeordneten Gewässernetz?

Diese Strecken wurden im Rahmen der Erstellung der Oö. Wasserkraftpotentialanalyse 2012/13 durch die technischen Büros ezb- Zauner GmbH und blattfisch unter Beteiligung der Amtssachverständigen für Hydrobiologie der Abt. Oberflächengewässernwirtschaft definiert. Die Ausweisungen erfolgten aufgrund der Kenntnisse, welche im Rahmen von Monitoringuntersuchungen und Studien sowie Behördenverfahren über einzelne Strecken gewonnen wurden (siehe Literaturverzeichnis).

Folgende besonderen ökologischen Funktionen wurden berücksichtigt:

1. Besondere Funktion „Laichplatz“:
 Darunter fallen Gewässerstrecken, welche z.B. für den Erhalt oder die Wiederherstellung von Beständen bestimmter Seenfischarten von essenzieller Bedeutung sind (Seeforelle, Perlfisch, Renken, Seelaube, Rußnase). Populationen bestimmter Fischarten der Voralpenseen sind zur Gänze oder zum Teil auf Laichwanderungen in angrenzende Fließgewässer angewiesen. Bekannteste Beispiele dafür sind etwa die Seeforelle, die Renke oder der Perlfisch.
 Beispielsweise ist der Perlfisch im Attersee, Mondsee und Wolfgangsee sowie vermutlich davon ausstrahlend in der Donau (hier sehr selten) endemisch. Im Traunsee und im bayrischen Chiemsee ist er in Folge von Laichplatzverlust verschwunden. Am Chiemsee scheint ein großes Wiederansiedlungsprojekt erste Erfolge zu zeigen. Aufgrund der Seltenheit und hohen Sensibilität dieser Fischart hat der Erhalt funktionsfähiger Laichplätze in den Zu- und Abflüssen der Seen besonders hohe Priorität.
 Ebenso können die Mündungsabschnitte von Zubringern der, meist gestauten, großen

Flüsse wie Inn und Donau, wichtige Laichhabitate für Restpopulationen strömungsliebender Leit- und Begleitfischarten wie Nase, Barbe, Strömer oder Huchen darstellen. Solche Laichplätze sind von besonderer Bedeutung für die Zielerreichung der angrenzenden Gewässerabschnitte der Hauptflüsse.

2. Besondere Funktion „Ausstrahlstrecke“

Gewässerstrecken, die meist Mangelhabitate aufweisen und von denen leitbildkonforme Fischarten in angrenzende Gewässerabschnitte einwandern können, die diese Mangelhabitate nicht beinhalten. Überwiegend handelt es sich dabei um letzte freie Fließstrecken im Bereich staugeregelter Fließgewässerabschnitte.

3. Besondere Funktion „Lebensraum geschützter Arten“

Gewässerstrecken, in denen Lebensräume oder essentielle Teillebensräume von in Oberösterreich außerordentlich seltenen bzw. gefährdeten Flussfischarten [Huchen (*Hucho hucho*), Frauenerfling (*Rutilus pigus virgo*), Strömer (*Leuciscus souffia agassizi*) und Goldsteinbeißer (*Sabanejewia aurata*) und Perlfisch (*Rutilus frisii meidingeri*)] liegen oder in denen vom Aussterben bedrohte Großmuschelarten wie Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus cytherea*) vorkommen.

Einzelne Gewässerstrecken können auch mehrere besondere ökologische Funktionen aufweisen. Somit ist der Erhalt der besonderen Funktion dieser Strecken entweder für die Zielerreichung bzw. die Zielerreichung in angrenzenden Wasserkörpern erforderlich oder dient die Erhaltung der Lebensraumfunktion besonderen naturschutzfachlichen Zielen die aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie mitzubehalten sind (guter Erhaltungszustand von ausgewählten wassergebundenen Populationen von FFH-Arten). Letztere sind in der Regel Strecken, welche besonders seltene Fisch- oder Makrozoobenthosarten enthalten, die nur an ganz wenigen Standorten in Oberösterreich vorkommen.

Folgende FFH-Arten, die in Fließgewässern leben, wurden bei der Streckenauswahl berücksichtigt:

Der **Goldsteinbeißer** (*Sabanejewia aurata*) und der **Strömer** (*Leuciscus souffia agassizi*) sind nur im Anhang II der FFH-Richtlinie angeführt („Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“).

Frauennerfling (*Rutilus pigus virgo*), **Huchen** (*Hucho hucho*), **Perlfisch** (*Rutilus frisii meidingeri*) und **Flussperlmuschel** (*Margaritifera margaritifera*) sind im Anhang II und V der FFH-Richtlinie angeführt (Anhang V: „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und deren Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.“).

Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus cytherea*) ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie angeführt (Anhang IV: „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.“).

Damit werden zwei Indikatoren des Kriteriums ÖK 3 „Ökologische Schlüsselfunktion“ des Österr. Wasserkataloges "Wasser schützen – Wasser nutzen" (Kriterienkatalog Wasserkraft des Lebensministeriums) teilweise abgedeckt: Einerseits der Indikator ÖK 3-1 „Wesentliche Habitate für gewässerökologisch bedeutende/sensible Fischarten oder genetisch wertvolle Populationen“. Dieser Indikator ist im Migrationskorridor von Mitteldistanzwanderern, bei Seeausrinnen und Seezurinnen und im Mündungsbereich von Zubringern sowie Laichgewässern mit „hoch“ zu beurteilen. Zweitens der Indikator ÖK 3-2 „Wesentliche Habitate sonstiger gewässerökologisch bedeutender/sensibler Arten der sonstigen biologischen Qualitätselemente bzw. genetisch wertvoller Populationen“, worunter auch FFH- und Rote Liste Arten des Makrozoobenthos oder Phytobenthos und weitere besonders sensible Arten zu verstehen sind.

In 22 oberösterreichischen Fließgewässern wurden 31 Gewässerstrecken (Gesamtlänge rund 166 km) mit besonderen ökologischen Funktionen im übergeordneten Gewässernetz ausgewiesen und sind nachfolgend in Tabelle 2 aufgelistet.

Tabelle 2. Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen in Oberösterreich

Angegeben sind der Gewässername, die Stationierung (km) am Berichtsgewässernetz (Version 10.1), die besondere ökologische Funktion sowie die Gauß-Krüger Koordinaten (MGI M31) des Anfang- und Endpunktes der jeweiligen Gewässerstrecken. Bei Veränderungen des Gewässerverlaufes gilt der in rechtwinkliger Projektion nächstgelegene Punkt im Gewässer als Anfangs- oder Endpunkt (Rot hinterlegt sind Grenzstrecken zu anderen Bundesländern oder Staaten).

Gewässer	von km	bis km	Besondere ökologische Funktion	Anfang Rechtswert	Anfang Hochwert	Ende Rechtswert	Ende Hochwert
Ache	0	1,3	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen aus dem Inn;	-9.305	350.748	-9.749	349.680
Ager	31,1	33,8	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Perlfisch und Seeforelle aus dem Attersee Lebensraum geschützter Art: Perlfisch	20.599	314.147	19.622	312.295
Ager-Seeache (Grenzgewässer Sbg)	54,4	57,1	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Perlfisch, Seelaube, Rußnase und Seeforelle aus dem Attersee	11.307	295.783	8.841	296.142
Ager-Zeller Ache	68,1	69,2	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Seelaube, Rußnase, Perlfisch und Seeforelle aus dem Mondsee	1.131	301.250	300	301.753
Aist	1,5	13,7	Lebensraum geschützter Art: Goldsteinbeißer	92.055	345.490	91.407	354.247
Antiesen	2	4	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen aus dem Inn	5.759	357.869	5.436	357.120
Aschach	0	9	Lebensraum geschützter Arten: Gemeine Flussmuschel, Frauenerfling; Organismenwanderhilfe für Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering	56.887	352.161	49.580	356.620
Aschach	9	15,5	Lebensraum geschützter Arten: Gemeine Flussmuschel, Frauenerfling, Goldsteinbeißer	49.580	356.620	47.498	359.286
Aschach	25,2	28,6	Lebensraum geschützter Arten: Flussperlmuschel, Gemeine Flussmuschel, Goldsteinbeißer	41.568	358.738	40.025	357.369
Enns	28	33,4	Essentielle Ausstrahlstrecke für die Zielerreichung in den gestauten Ennsstrecken; Laichplatz: wichtige Huchenlaichplätze Lebensraum geschützter Art: Huchen	81.580	324.465	80.664	320.568
Fuschler Ache	0	2,9	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Seelaube, Rußnase, Perlfisch und Seeforelle aus dem Mondsee	2.543	297.899	589	299.119
Gaflenzbach	0	2	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen, Huchen und Strömer aus der Enns	97.743	302.355	99.478	302.956

Gewässer	von km	bis km	Besondere ökologische Funktion	Anfang Rechtswert	Anfang Hochwert	Ende Rechtswert	Ende Hochwert
Goße Mühl	26,3	37,5	Lebensraum geschützter Art: Flussperlmuschel	52.074	382.900	46.537	389.038
Große Mühl (Grenzgewässer DE)	46	58,4	Lebensraum geschützter Art: Flussperlmuschel	41.038	394.030	34.112	397.380
Innbach	0	5,8	Laichplatz: überregional bedeutender Donaufisch-Laichplatz; (Organismenwanderhilfe für Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering)	61.410	354.161	56.892	352.162
Innbach	5,8	9	Lebensraum geschützter Art: Gemeine Flussmuschel	56.892	352.162	54.011	352.344
Ischl (Grenzgewässer Sbg)	6,6	12,3	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Perlfische aus dem Wolfgangsee Lebensraum geschützter Art: Perlfisch	16.386	286.189	11.540	287.073
Leitenbach (Aschachzubringer)	0	10,5	Lebensraum geschützter Arten: Gemeine Flussmuschel und Flussperlmuschel	40.025	357.373	31.912	359.392
Mattig	0	1,0	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen aus dem Inn	-20.032	347.830	-19.846	346.914
Mattig	35	41,3	Lebensraum geschützter Art: Gemeine Flussmuschel	-15.062	320.636	-17.014	317.461
Naarn	0	11,5	Lebensraum geschützter Art: Flussperlmuschel	105.608	338.452	97.463	345.381
Neustiftgraben	0	3,0	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen und Strömer aus der Enns	90.232	305.857	91.767	307.662
Pechgraben	0	1	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Nasen und Strömer aus der Enns	90.357	306.572	89.747	307.209
Steyr	0	10,9	Essenzielle Ausstrahlstrecke für die Staukette an der Enns	81.259	323.237	74.052	320.960
Traun	3,5	8	Essenzielle Ausstrahlstrecke für die Donau	74.450	346.994	71.045	344.452
Traun	38,3	43,8	Essenzielle Ausstrahlstrecke für die Staukette an der unteren Traun (freie Fließstrecke)	46.218	330.345	42.103	327.531
Traun	85,7	94	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Reinanken aus dem Traunsee	33.526	297.164	28.569	291.687
Traun	115	118,3	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für die Seeforelle aus dem Hallstättersee Essenzielle Ausstrahlstrecke für unterliegende Staubereiche	21.949	277.122	22.536	274.771
Traun	126,5	132,2	Laichplatz: überregional bedeutender Laichplatz für Reinanken aus dem Hallstättersee	25.760	268.445	28.652	270.808
Vöckla	0	3,5	Essenzielle Ausstrahlstrecke für die thermisch stark beeinträchtigte Ager; Huchenreproduktion	25.316	318.122	22.648	319.390
Waldaist	22,1	24	Lebensraum geschützter Art: Flussperlmuschel	99.961	365.525	101.107	366.087

Zu Frage 4a. Welche Maßnahmen iSd §55g WRG werden als erforderlich erachtet, um den sehr guten hydromorphologischen Zustand von Gewässerstrecken zu erhalten?

Nach der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBL.II Nr. 99/2010, in der Fassung der Verordnung BGBL.II Nr. 461/2010, sind zur Beurteilung des sehr guten hydromorphologischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers die Einzelkomponenten Morphologie, Wasserhaushalt und Durchgängigkeit des Flusses heranzuziehen. Diese befinden sich in einem sehr guten Zustand, wenn gemäß der Qualitätszielverordnung Ökologie folgende Kriterien erfüllt sind:

Morphologie:

- Uferdynamik: ist bis auf vereinzelte punktuelle Sicherungen an Prallufeln oder Uferanbrüchen uneingeschränkt möglich.
- Sohldynamik: ist uneingeschränkt möglich, es gibt keine oder nur vereinzelte Maßnahmen zur Sohlstabilisierung.

[Anmerkung: Die vier weiteren morphologischen Parameter der vorliegenden Methode Laufentwicklung, Substratzusammensetzung, Strukturen im Bachbett und Uferbegleitsaum-Vegetation dienen als weiterführende, den Gewässerabschnitt detailliert beschreibende Informationen, die nicht direkt für die Bewertung des sehr guten hydromorphologischen Zustands herangezogen werden]

Hydrologie:

- Wasserentnahme: es findet nur eine sehr geringfügige Wasserentnahme statt. Als sehr geringfügige Wasserentnahme gilt eine solche, die bis zu 20% der Jahreswasserfracht an der Fassungsstelle beträgt.
Ist in den Monaten Oktober bis März die Mittelwasserführung der Wintermonate oder in den Monaten April bis September die Jahresmittelwasserführung unterschritten, so gilt als sehr geringfügige Wasserentnahme eine solche, die weniger als 10% des natürlichen niedersten Tagesniederwassers (NQ_t) beträgt.
- Schwall: Es kommt zu keinen anthropogenen Wasserführungsschwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen. [Anmerkung: nach dem aktuellen Entwurf zur Änderung der QZV Ökologie OG sind sehr geringfügige anthropogene Wasserführungsschwankungen zulässig].
- Stau: Anthropogene Reduktionen der mittleren Fließgeschwindigkeit im Querprofil treten nur vereinzelt und nur auf sehr kurzen Strecken auf.

Kontinuum:

- Die Durchgängigkeit des Flusses wird nur derartig geringfügig durch menschliche Tätigkeiten beeinflusst, dass eine ungestörte Migration der gewässertypischen aquatischen Organismen und der natürliche Transport von Sedimenten im Gewässerbett möglich sind.

Nähere Definitionen dazu finden sich im „Leitfaden zur hydromorphologischen Zustandserhebung von Fließgewässern“ vom Februar 2010 (unter Berücksichtigung der im März 2013 ergänzten Erläuterungen).

In wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ist im Sinne des geplanten Regionalprogrammes sicher zu stellen, dass es durch Eingriffe in die hydromorphologischen Eigenschaften der unter Punkt 2a) angeführten Gewässerstrecken zu keiner Verschlechterung des sehr guten hydromorphologischen Zustandes kommt.

Insbesondere unzulässig sind somit Maßnahmen

- zur Sicherung der Ufer, sofern sie über punktuelle Stabilisierungsmaßnahmen hinausgehen, wobei der Summationseffekt und die Vorbelastung zu beachten sind.

- zur Stabilisierung der Gewässersohle, insbesondere wenn sie zu einer Beeinträchtigung des Feststoffhaushaltes führen.
- zur Wasserentnahme, sofern diese mehr als sehr geringfügig im Sinne der der QZV Ökologie ist.
- zur Verursachung von - hinsichtlich Ausmaß und Auftreten - unnatürlichen Wasserstandsschwankungen (Schwall- und Sunkerscheinungen).
- die zu einem mehr als vereinzelt und nur auf sehr kurzen Strecken auftretenden Aufstau von Gewässern führen.
- die das Gewässerkontinuum soweit beeinflussen, dass der natürliche Transport von Sedimenten oder die Migration von gewässertypischen aquatischen Organismen gestört wird.

Um den sehr guten hydromorphologischen Zustand zu erhalten, dürfen somit Genehmigungen von Maßnahmen nur in jenem Ausmaß erteilt werden, das mit den angeführten Einschränkungen noch vereinbar ist.

Zu Frage 4b. Welche Maßnahmen iSd §55g WRG werden als erforderlich erachtet, um bei den besonders schützenswerten Habitaten die besondere ökologische Funktion zu erhalten?

In wasserrechtlichen Verfahren ist bei der Handhabung der §§ 9, 28, 32, 38, 40 und 41 WRG 1959 sicher zu stellen, dass die in Tabelle 2 angeführten Gewässerstrecken in ihrer besonderen ökologischen Funktion als Laichplatz, Ausstrahlstrecke oder Lebensraum geschützter Arten nicht mehr als sehr geringfügig beeinträchtigt werden.

- Zur Erhaltung von Gewässerstrecken mit der besonderen ökologischen Funktion „**Laichplatz**“ ist sicherzustellen, dass
 - keine Querbauwerke errichtet werden, die entweder die Erreichbarkeit der in Tabelle 2 als überregional bedeutende Laichplätze bzw. als Laichplätze für Seefischarten aufgelisteten Gewässerstrecken für laichwillige Fische oder die Rückwandermöglichkeiten für Laich- und Jungfische mehr als sehr geringfügig beeinträchtigen,
 - die Qualität der Gewässersohle oder die Fließgeschwindigkeit nicht so verändert werden, dass der Reproduktionserfolg mehr als sehr geringfügig beeinträchtigt wird,
 - keine Wasserentnahmen, Stauhaltungen und sonstige Maßnahmen bewilligt werden, die das Laichplatzangebot und die Laichplatzqualität mehr als sehr geringfügig beeinträchtigen.
- Zur Erhaltung von Gewässerstrecken mit der besonderen ökologischen Funktion „**Ausstrahlstrecke**“ ist sicherzustellen, dass
 - keine Querbauwerke errichtet werden, welche die Erreichbarkeit der in Tabelle 2 als essentielle Ausstrahlstrecken aufgelisteten Gewässerstrecken für Fische *oder die Rückwandermöglichkeiten für Fische aus diesen* Abschnitten mehr als sehr geringfügig beeinträchtigen,
 - keine Wasserentnahmen, Stauhaltungen und sonstigen Maßnahmen bewilligt werden, welche die Reproduktionsmöglichkeiten, das Lebensraumangebot für Jungfische sowie die Fischbiomasse insgesamt mehr als sehr geringfügig beeinträchtigen.
- Zur Erhaltung von Gewässerstrecken mit der besonderen ökologischen Funktion „**Lebensraum geschützter Art**“ ist sicherzustellen, dass in Gewässerstrecken, die den Fischarten **Frauennerfling, Goldsteinbeißer, Huchen, Perlfisch** oder **Strömer**, der

Flussperlmuschel oder der **Gemeinen Flussmuschel** als Lebensraum dienen, keine Maßnahmen umgesetzt werden, die

- zu Aufstau,
- zu mehr als sehr geringfügigen Wasserentnahmen oder
- zu einer mehr als sehr geringfügigen Beeinträchtigung der für die Schutzgüter maßgeblichen Habitate führen.

Insbesondere stellt die Entnahme von Sedimenten im unmittelbaren **Umfeld von Muschelbeständen**, ausgenommen bei Vorkommen von Einzelindividuen nach vorheriger Bergung, eine Beeinträchtigung dar.

Ausnahmebestimmungen:

Vom geplanten Regionalprogramm können ausgenommen werden:

- Schutz- und Regulierungswasserbauten im überwiegenden öffentlichen Interesse, sofern alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele dieser Verordnung zu minimieren,
- Wiederverleihungen bestehender Wasserbenutzungsrechte nach §21 Abs.3 WRG 1959,
- Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Zu Frage 5 (a) Wie ist der Effekt dieses Regionalprogramms in Hinblick auf die Zielerreichung der Vorgaben der WRRL (Lebensraum Mensch/Tier/Pflanze) zu beurteilen?

Diese Frage wurde unter Punkt 1c 2) sowie detailliert in der Kurzstudie zu schützenswerten Strecken im wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm Oberösterreich beantwortet. Diesbezüglich wird auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes zu Frage 5 vom 27.3.2017 verwiesen.

Zu Frage 5 (b) Wie sieht die Gegenüberstellung des verlorengehenden energiewirtschaftlichen Potentials zum Nutzen der Unterschützstellung aus?

Diesbezüglich wird auf die Studie „Wasserkraftpotential Regionalprogramme 2015 - Analyse des theoretisch technisch nutzbaren energiewirtschaftlichen Potentials an hydromorphologisch sehr guten Strecken und besonders schützenswerten Habitaten in Oberösterreich“ sowie auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes zu Frage 5 vom 27.3.2017 verwiesen.

Zu Frage 6 Bestehen wr. bewilligte Wasserbenutzungsrechte (insb. Wasserkraftanlagen und Entnahmen) in diesen Gewässerstrecken? Welche Auswirkungen haben die geplanten Maßnahmen auf bestehende und zukünftige Anlagen und Nutzungen?

In Gewässerstrecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand (Tabelle 1) bestehen grundsätzlich keine Wasserkraftanlagen, da diese in der Regel nicht mit einem derartigen Zustand vereinbar sind.

Laut Wasserbuch befinden sich im Bereich dieser Strecken 28 wasserrechtlich bewilligte Teichanlagen, von denen 15 durch Entnahme aus einer Strecke im sehr guten hydromorphologischen Zustand gespeist werden. Bei allen 15 Anlagen ist das Maß der Wasserbenutzung im Verhältnis zur Wasserführung des Gewässers so gering, dass von einer sehr geringfügigen Entnahme auszugehen ist. Daher liegt ein sehr guter hydromorphologischer Zustand vor. Die restlichen 13 Teichanlagen werden aus dem Grundwasser oder Drainagen bzw. kleineren Zubringern gespeist und sind somit nicht zustandsrelevant.

Laut Wasserbuch befinden sich an diesen Strecken 33 Wasserrechte zur Wasserentnahme aus Oberflächengewässern, die entweder der Nutzwasserversorgung oder der Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen dienen.

Bei 11 von diesen Wasserrechten ist das Maß der Wasserbenutzung festgelegt bzw. im elektronischen Wasserbuch ersichtlich. Bei allen bewilligten Wasserentnahmen ist das Maß der

Wasserbenutzung als sehr geringfügig im Sinne der QZV Ökologie OG zu bewerten, somit liegt ein sehr guter hydromorphologischer Zustand vor.

Bei den übrigen 22 Wasserrechten ist kein Maß der Wasserbenutzung festgelegt. Diese Rechte wurden überwiegend zur Bewässerung von Grünlandflächen verliehen und es besteht in der Regel aufgrund der heutigen landwirtschaftlichen Praxis kein Bedarf mehr. Aufgrund der Art der Nutzung ist eine nur sehr geringfügige Wasserentnahme zwar wahrscheinlich, die Frage der Geringfügigkeit kann aber nicht abschließend beurteilt werden. Die vertiefte Prüfung hat zur Löschung einzelner Wasserrechte geführt, weiters haben bis auf drei Berechtigte alle einer Löschung mündlich zugestimmt. Derzeit werden von den zuständigen Behörden Lösungsverfahren vorbereitet. Die drei verbliebenen Rechte werden noch geprüft.

In Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen können unterschiedliche Wasserrechte liegen. Die derzeit bestehenden Wasserbenutzungsrechte sind nach interner Prüfung mit den Schutzziele vereinbar.

Aufgrund dieser Verordnung sind keine Eingriffe in bestehende Rechte vorgesehen und auch nicht erforderlich. Änderungen dieser bestehenden Wasserrechte oder neu beantragte Wasserrechte sind auf ihre Vereinbarkeit mit den Schutzziele zu prüfen.

Literatur

Bart, U. Gumpinger, C. (2008): Erhebung der „hydromorphologisch sehr guten“ Gewässerstrecken in Oberösterreich. Modul 1 Gewässer mit einer Einzugsgebietsfläche größer 100 km². Bericht im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung.

BMLFUW (2010a): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 – NGP 2009. BMLFUW-UW.4.1.2/0011-I/4/2010; 225 S.

BMLFUW (2010b): Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer-QZV Ökologie OG

BMLUFW (2012): Österreichischer Wasserkatalog Wasser schützen – Wasser nutzen. Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung.

BMLFUW (2017): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 – NGP 2015. BMLFUW 355 S.

Artenschutzprojekt Kleinfische und Neunaugen in Oberösterreich. Bericht über die Projektjahre 2010 und 2011. – Bericht im Auftrag des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, des Oö. Landesfischereiverbandes und des Naturschutzbundes Oberösterreich. 135 S.

Hauer, Ch., Unfer, G., Habersack, H., Pulg, U. & Schnell, J. (2013): Bedeutung von Flussmorphologie und Sedimenttransport in Bezug auf die Qualität und Nachhaltigkeit von Kieslaichplätzen. Wasserbau und Wasserwirtschaft 6 (4): 189 – 197.

Haunschmid, R. et al. (2006): Erstellung einer fischbasierten Typologie österreichischer Fließgewässer sowie einer Bewertungsmethode des fischökologischen Zustandes gemäß EU Wasserrahmenrichtlinie. Schriftenreihe des BAW Band 23, Wien; 104 S.

Haunschmid, R. et al. (2010): Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente. Teil A1 - Fische. Ausgabe Februar 2010. 80 S.

Höfler, S. & Gumpinger C. (2012): Erhebung der hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecken in Oberösterreich Modul 2 Gewässer mit einer Einzugsgebietsfläche zwischen 10 und 100 km². 273 S. Bericht im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung.

Mühlmann, S. (2010, Erläuterungen ergänzt im März 2013): Leitfaden zur hydromorphologischen Zustandserhebung von Fließgewässern. 86 S. BMLFUW (Hrsg.)

Ratschan, C. & Zauner, G. (2012): Verbreitung und Bestände des Huchen in Oberösterreich – ursprünglich, aktuell und Zukunftsperspektiven. Österreichs Fischerei 65 (10/11): 250-258.

Ratschan, C. & Zauner, G. (2013b): Fischökologische Erhebungen im Pram- und Aschach-Unterlauf. Bericht im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Oberflächengewässerswirtschaft. 106 S.

Ratschan, C., Jung, M. & Zauner, G. (2014): Erstellung eines Textentwurfs für den Managementplan für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (7744-371). I. A. Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei. 79 S.

Scheder, C. & C. Gumpinger (2013): Naturschutzfachliche Bewertung von Fließgewässerstrecken zur Abschätzung des Wasserkraft-Ausbaupotentials an größeren und mittelgroßen oberösterreichischen Fließgewässern. – Studie im Auftrag des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz. 818 S.

Seliger, C. & Schmutz, S. (2016): Kurzstudie zu schützenswerten Strecken im wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm Oberösterreich. Studie im Auftrag des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Anlagen-Umwelt- und Wasserrecht. 34 S.

Tichler, R, Schwarz, M., Goers, S. & Steinmüller, H. (2016): Wasserkraftpotential Regionalprogramme 2015 - Analyse des theoretisch technisch-nutzbaren energiewirtschaftlichen Potentials an hydromorphologisch sehr guten Strecken und besonders schützenswerten Habitaten in Oberösterreich. Studie im Auftrag des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Anlagen-Umwelt- und Wasserrecht. 21 S.

Wanzenböck, J. (2008): Studie zum Laichareal der Reinanken (Coregonen) des Traunsees und des Hallstättersees im Traunfluss bei Ebensee und bei Obertraun. Bericht im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung., Abt. Wasserwirtschaft. 21 S.

Wanzenböck, J. (2009): Studie zum Laichareal der Reinanken (Coregonen) des Traunsees im Traunfluss bei Ebensee (Folgestudie 2008). Bericht im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft. 22 S.

Zauner, G., Ratschan, C. & Mühlbauer, M. (2010): Erhebung der Fischwanderung aus dem Inn in den Unterlauf der Antiesen. Bericht im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung., Abt. Wasserwirtschaft. 117 S.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Land Oberösterreich:

Dr. Peter Anderwald

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.